

Informationsfreiheitsgesetz der Landeshauptstadt München

Antrag Nr. 02-08 / A 02840 der ÖDP vom 19.01.2006

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 10174

14 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 13.06.2007 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Gesetzeslage

Auf Grund des Antrages der ÖDP wurde mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 03.05.2006 bzw. der Vollversammlung vom 10.05.2006 die Rechtsabteilung des Direktoriums beauftragt, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den zu beteiligenden Referaten die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzung einer Informationsfreiheitsgesetz zu prüfen und dem Stadtrat einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Seit der im o.g. Beschlussvortrag dargestellten Gesetzeslage haben sich folgende Neuerungen ergeben:

Außer den in dem Vortrag genannten Gesetzen des Bundes sowie der Länder Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben weitere Länder Informationsfreiheitsgesetze erlassen:

- Bremen (Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen – Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG vom 16.05.2006¹),
- Hamburg (Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz – HmbIFG – vom 11.04.2006²),
- Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern - Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V vom 10.07.2006³),
- Saarland (saarländisches Informationsfreiheitsgesetz – SIFG - vom 12.06.2006⁴).

In Bayern wurden die Gesetzesinitiativen der Landtagsfraktionen der SPD vom 13.01. bzw. der Grünen vom 16.01.2006 in der Plenarsitzung des Landtags vom 18.10.2006 endgültig abgelehnt.

In keiner bayerischen Kommune wurde bislang, soweit ersichtlich, eine Informations-

¹ BremGBl. S. 263

² HmbGVBl. S. 167

³ GVBl. M-V S. 556

⁴ SAbI. S. 1624

freiheitssatzung erlassen, ebenso wenig in Kommunen in einem anderen Bundesland, das über kein Landesgesetz zur Informationsfreiheit verfügt.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1. Zulässigkeit einer gemeindlichen Satzung

Wie in der Beschlussvorlage für den VPA vom 03.05.2006 bereits ausgeführt, war die rechtliche Zulässigkeit einer kommunalen Informationsfreiheitsatzung umstritten. Inzwischen kann wohl allgemein als überwiegende Meinung angesehen werden, dass eine solche Satzung für den eigenen Wirkungskreis der Kommune im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 BV, zulässig ist.

Eine weitere spezielle gesetzliche Ermächtigung ist daneben nicht erforderlich. Für Satzungen gilt nämlich Art. 80 Abs. 1 GG als legale Durchbrechung des Gewaltenteilungsgrundsatzes nicht.⁵ Allerdings können auf eine solche Satzung keine Eingriffe in Grundrechte, insbesondere etwa in das Eigentum gestützt werden. Dafür ist wegen des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehaltes ein förmliches Gesetz erforderlich. Somit müssen Eingriffe, beispielsweise auch in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, ausgeschlossen werden, was durch § 5 des Satzungsentwurfes der Antragstellerin gewährleistet sein soll.

Da mittlerweile mit Beschluss des Landtages vom 18.10.2007 eine Entscheidung gegen ein Gesetz zur Informationsfreiheit auf Landesebene vorliegt, könnte daraus eine Sperrwirkung⁶ dahingehend gefolgert werden, dass generell den Kommunen als Teile des Landes Bayern der Erlass einer gleich gerichteten Satzung verwehrt ist. Dies ist nach Ansicht der Rechtsabteilung jedoch nicht der Fall. So ist der eigene Wirkungskreis der Kommune nicht konkret benannt worden. Auch bei der Diskussion des Gesetzesentwurfes im Bayerischen Landtag wurde die Möglichkeit der Gemeinden, eigene Regelungen zu erlassen, angesprochen⁷. Außerdem gibt es andere Bereiche, in denen Kommunen oft tätig werden, obwohl auf Landesebene dazu bewusst keine Regelungen vom Landesgesetzgeber getroffen worden sind. Aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsgarantie für die Gemeinden kann im Zweifel aus der Entscheidung des Landesgesetzgebers gegen den Erlass eines Gesetzes nicht ohne explizite Regelung auf ein Verbot für die Kommunen geschlossen werden.

2.2. Inhaltliche Ausgestaltung des vorliegenden Satzungsentwurfs

Allerdings zeigt der Vergleich des vorliegenden Entwurfs der ÖDP für eine Informationsfreiheitsatzung mit dem seit 01.01.2006 in Kraft getretenen IFG des Bundes sowie auch den nunmehr endgültig abgelehnten Gesetzesinitiativen im Bayerischen Landtag, dass der Satzungsentwurf der ÖDP einer inhaltlichen Überarbeitung bedarf.

⁵ vgl. Widtmann/Grasser, BayGO, Kommentar, Stand 03/07, Anm. 7 zu Art. 23

⁶ vgl. für die ähnliche Lage zwischen Bund und Ländern BVerfG vom 27.10.1998, NJW 1998, 841 ff.

⁷ Plenarprotokoll des Bayerischen Landtages 15/77 v. 18.10.2006, S. 5921

So ist in § 5 des Satzungsentwurfes nur geregelt, dass der Anspruch nicht besteht, „soweit das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt Nachteile bereiten würde. Der Anspruch besteht auch nicht, soweit die Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen, oder soweit es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt“.

Demgegenüber ist in §§ 3 bis 6 IFG des Bundes bzw. Art. 4 bis 7 der Gesetzesinitiative der SPD vom 13.01.2006 (Bay LT DS 15/4586), bzw. Art. 6 bis 10 der Gesetzesinitiative des Bündnis 90/Die Grünen vom 16.01.2006 (Bay LT DS 15/4587) weitaus dezidiierter geregelt, in welchen Fällen ein Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen ist. Der pauschale Ausschluss nach dem Satzungsentwurf erscheint auch nicht ausreichend, um alle im Verfahren eines Zugangs zu behördlichen Informationen einzustellenden Interessen ausreichend berücksichtigen zu können. Eine Entscheidung, wann Nachteile für das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt bestehen, würde aus Sicht der Verwaltung unabdingbar eine genauere Beschreibung der in eine Abwägung einzustellenden Umstände erfordern. Ansonsten könnte bereits darin ein Nachteil für die Stadt gesehen werden, dass ein Informationszugang zweifelsohne nicht ohne Kosten für den städtischen Haushalt gewährt werden kann, die auch mit einer noch ausstehenden Gebührenregelung nicht vollständig ausgeglichen werden könnten.

Die Einschränkungen des Auskunftsanspruches lassen sich nach dem Vorbild des § 29 Abs. 2 VwVfG einteilen nach drei Rechtskreisen, nämlich der ordnungsgemäßen Erfüllung der behördlichen Aufgaben, dem Geheimnisschutz aus Gründen des Staatswohls und den berechtigten Interessen Dritter⁸. Eine solche Einteilung ist demgegenüber dem vorliegenden Satzungsentwurf nicht zu entnehmen. Er enthält daher keine hinreichende Unterscheidung und Präzisierung der möglichen Ausschlussgründe.

Folgende Schutzgüter stehen einem umfassenden Informationsrecht entgegen:

- das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG,
- das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung,
- das Recht auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, Art. 12, 14 GG,
- besondere Geheimhaltungspflichten, z. B. das Sozial-, Steuergeheimnis,
- Schutz der Stadt vor Ausforschungen im vorprozessualen Bereich,
- Schutz des internen Willensbildungsprozesses,
- Schutz geistigen Eigentums, insbes. Urheberrechte,
- Schutz von Sicherheitsmaßnahmen, z. B. im IT-Bereich, Katastrophenschutz,
- Verschlussachen, etc.

Zahlreiche Vorschriften regeln die Verpflichtung, Geheimnisse Dritter nicht zu offenbaren. Zu nennen sind hier beispielsweise die Regelungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes, Art. 30 BayVwVfG, Art. 100 ff. BayBG, schweigepflichtige Tätigkeiten, § 203 StGB, Sozialdatenschutz, insbesondere § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X, §§ 61 ff. SGB VII, das Steuergeheimnis, § 30 AO usw.

⁸ Kloepfer/von Lewinski, Berlin, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), DVBl. 2005, S. 1277 ff.

3. Notwendigkeit einer kommunalen Satzung

Aufgrund des Antrags Nr. 02-08 / A 02718 von Herrn StR Josef Schmid vom 02.11.2005 hat der Verwaltungs- und Personalausschuss am 19.07. bzw. die Vollversammlung am 26.07.2006 beschlossen, dass in jedem Einzelfall vor Erlass einer ortsrechtlichen Vorschrift die Notwendigkeit der Regelung darzustellen ist. Dies ist für die beantragte Informationsfreiheitsatzung jedoch nicht möglich:

3.1 Verhältnis zu Art. 29 BayVwVfG

Fraglich ist schon das Verhältnis einer kommunalen Informationsfreiheitsatzung zu Art. 29 BayVwVfG. In Fällen, in denen diese Norm des Verfahrensrechts einschlägig ist, soll nach einigen Meinungen kein Anspruch auf Information durch eine kommunale Satzung eingeräumt werden können.⁹ Diese Ansicht wurde auch von Kommunalen Spitzenverbänden und anderen Kommunen vertreten¹⁰. Sofern man dieser Meinung folgt, wird sich schon deshalb nur selten ein Informationsanspruch neu ergeben, da Akten, in denen keine Betroffenen beteiligt sind, sowie die nicht auf ein Verwaltungsverfahren im Sinne von Art. 9 BayVwVfG gerichtet sind, nur in sehr wenigen Fällen vorhanden sein dürften. Ein solches Verfahren liegt schon dann vor, wenn eine Tätigkeit der Behörde nach außen wirkt, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsakts oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist.

Nach der wohl überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur steht aber nicht nur den am Verfahren unmittelbar Beteiligten im Sinne des Art. 13 Abs. 1 BayVwVfG ein Einsichtsrecht zu, sondern auch den von diesen Verfahren in anderer Weise betroffenen Personen, ggf. nach einer Beziehung zum Verfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 BayVwVfG.¹¹

Ein Interesse an der Kenntnis des Akteninhaltes und ein entsprechender Anspruch, zumindest auf pflichtgemäße Ermessensausübung ist auch u. E. sowie nach Meinung der Referate zu bejahen, wenn ansonsten ein besonderes Interesse an der Kenntnis besteht, z.B. weil dies für eine wirksame Rechtsverfolgung erforderlich ist.¹² Auch auf ermessensgerechte Entscheidung im Einzelfall besteht ein Anspruch, der im Ergebnis zu einem einklagbaren Recht auf Einsicht führen kann.¹³

Demnach werden nur noch wenige Fälle ohne Einsichtsrechte für weder Beteiligte noch sonst betroffene Personen übrig bleiben.

3.2 Verhältnis zu Art. 19 BayDSG

Wie bereits erwähnt, kann eine kommunale Satzung keine höherrangigen

⁹ So auch Kugelmann, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NJW 2005, Seite 3609 ff.

¹⁰ So auch eine Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW Schr. v. 22.07.2004, Az. 30.13.08 Ku/Ho 30.85.02 N

¹¹ Vgl. auch Kopp/Ramsauer, 7. Auflage, Verwaltungsverfahrensgesetz, Anm. 20 ff. zu § 29

¹² BVerwG 30, 154, 160

¹³ Vgl. BVerwG in DVBl. 1984, 53; BayVGH, BayVBl. 1984, 758

Rechtsnormen einschränken. Darunter fällt insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, aber auch die landesrechtlichen Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Nach dem hier in Betracht kommenden Art. 19 Abs. 1 Ziffer 2 BayDSG ist eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen nur zulässig, wenn die nichtöffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Diese Regelung erfordert somit in jedem Einzelfall eine konkrete Abwägung der beteiligten Interessen nach Darlegung und Glaubhaftmachung des berechtigten Interesse des Dritten, der Auskunft begehrt.¹⁴

Auch mittels kommunaler Satzung könnte diese Einzelfallabwägung nicht sozusagen abgeschafft und verhindert werden, sondern wäre, entgegen der Zielrichtung der Informationsfreiheitsrechtssetzung, wiederum in jedem Einzelfall notwendig. Eine allgemeine Regelung für eine Vielzahl von Fällen mittels einer kommunalen Satzung ist daher nicht möglich und somit abzulehnen. Mehr Auskunftsmöglichkeiten für interessierte Bürgerinnen und Bürger könnten mittels einer Informationsfreiheitssatzung, soweit personenbezogene Daten tangiert sind, nicht geschaffen werden, als sie bereits nach gegenwärtiger Rechtslage in Bayern bestehen.

Hier wäre nur ein Informationsfreiheitsgesetz auf Landesebene in der Lage, die nach BayDSG bestehenden Voraussetzungen für Informationen über Dritte anders zu gestalten.

3.3 Bereits vorhandene Informationen

Wenn auch eine Satzung, nach entsprechender Überarbeitung, rechtlich grundsätzlich zulässig sein dürfte, ist darauf hinzuweisen, dass der Anwendungsbereich für eine solche Satzung nur sehr gering sein dürfte.

Im Vollzug des Stadtratauftrags hat die Rechtsabteilung des Direktoriums mit beigefügtem Schreiben vom 26.07.2006 die städtischen Referate um Stellungnahmen gebeten, die als Anlagen beigefügt sind.

Zusammenfassend darf darauf hingewiesen werden, dass allseits die Bemühungen um mehr Transparenz, Bürgerfreundlichkeit, Vermeidung von Korruption u.ä. als Zielsetzung des ÖDP-Antrags begrüßt werden. Ebenso wird es als positiv angesehen, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer lebendigen Demokratie zu fördern und zu unterstützen. Allerdings wird überwiegend eingewandt, dass auf Kosten der Allgemeinheit zu befürchten ist, dass einige Wenige derartige Einsichtsrechte überstrapazieren könnten und mit hohen Folgekosten zu Lasten der Allgemeinheit häufig Anfragen stellen könnten. So zeigen wohl Erfahrungen aus Schleswig-Holstein, dass nach Einführung des dortigen Informationsfreiheitsgesetzes als erste Anspruchsteller die Scientologen Auskünfte zu den über diese Organisation gespeicherten Daten beehrten.¹⁵ Eine Begünstigung von Partikularinteressen wird überwiegend abgelehnt.

Weiterhin wird detailliert dargestellt, dass bereits jetzt dem Informationsbedürfnis

¹⁴ Vgl. Wilde/Ehmann u.a., BayDSG, Kommentar, Stand 11/06, Anm. 14 zu Art. 19

¹⁵ Plenarprotokoll des Bayer. Landtages 15/77 vom 18.10.2006 (S. 5919)

Betroffener oder auch nur allgemein interessierter Bürgerinnen und Bürger im Überblick wie auch im Detail umfassend Rechnung getragen wird. Exemplarisch darf hier auf folgende Tätigkeiten der Referate, die im Einzelnen den Anlagen entnommen werden können, hingewiesen werden.

– Ratsinformationssystem

Der interessierte Bürger/ die Bürgerin kann sich hier umfassend informieren über die Tätigkeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Es bestehen Einsichtsmöglichkeiten in öffentliche Sitzungen, die Tagesordnungen, die Protokolle etc.. In nichtöffentliche Teile könnte wohl auch nicht nach Erlass einer Informationsfreiheitsatzung eingesehen werden, da für die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkte in aller Regel gute Gründe bestehen, insbesondere Datenschutzrechte Dritter, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stadt oder Dritter, Gefährdung der Entscheidungsprozesse innerhalb der Stadtverwaltung etc.

– Informationen der Münchner Stadtverwaltung unter www.muenchen.de.

Hier können sich alle interessierten Personen über das Geschehen in der Stadt, nicht nur innerhalb des Rathauses, umfassend informieren. Auch die einzelnen Dienststellen geben genaue Hinweise zu organisatorischen, rechtlichen und anderen Fragen aus allen Lebensbereichen. Viele Formulare werden bereits online zur Verfügung gestellt. Öffnungszeiten, Zuständigkeiten, Ansprechadressen sind daraus ersichtlich.

– Gesetzliche und freiwillige Bürgerbeteiligung bzw. Bürgerinformation

Zahlreiche gesetzliche Vorschriften ermöglichen bereits jetzt Transparenz und Bürgerbeteiligung. Hier sind beispielsweise die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes zu nennen sowie die Beteiligung in Planungsangelegenheiten. Aber auch auf freiwilliger Basis erfolgen zahlreiche Veröffentlichungen und Bekanntmachungen. Hierzu darf im Detail auf die einzeln aufgelisteten Punkte in den Stellungnahmen der Referate verwiesen werden.

4. Ergebnis

Nach alledem wird eine Satzung, die kaum ein Mehr an Einsichtsrechten und Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger bringt, einhellig von den städtischen Referaten abgelehnt.

Vielfach wird von den Initiatoren für die Informationsfreiheitsregelungen der Standpunkt vertreten, dass eine Informationsfreiheitsatzung eine wesentliche Verbesserung der Grundsätze von Transparenz und Bürgernähe bewirken könne. Zu dem Einwand des möglichen Mehraufwands in der Verwaltung wird ausgeführt, dass die Erfahrungen aus Ländern, die bereits seit einigen Jahren eine gesetzliche Grundlage für die Informationsfreiheit geschaffen haben, dagegen sprechen würden. Hierzu ist aber Folgendes auszuführen:

Die Evaluationsberichte zeigen durchaus relevante Kosten. Dabei ist besonders zu

berücksichtigen, dass auf Grund der relativ kurzen Dauer der eingeführten Gesetze davon ausgegangen werden muss, dass sich die Häufigkeit und der Umfang der Antragstellungen und somit auch der Verwaltungsaufwand im Laufe der Zeit noch weit erhöhen dürfte. Im Evaluationsbericht aus Nordrhein-Westfalen ist außerdem angemerkt, dass die ganz überwiegende Zahl der Anträge (ca. 75%) die Kommunen betroffen hat. Bei einer Informationsfreiheitsgesetz im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden ist als freiwillige Leistung kein staatlicher Ersatz aufgrund des Konnexitätsprinzips für die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Kosten möglich.

Eine Kostensteigerung ist auch auf Bundesebene mit Sicherheit zu erwarten, was Erfahrungen aus den USA zeigen. Dort belaufen sich die Kosten für die Durchführung des Freedom of Information Act auf Bundesebene mittlerweile auf 1/3 Milliarde US-Dollar bei ungefähr 5000 Mitarbeiterstellen, die im Jahr 2003 für die Antragsbearbeitung benötigt wurden. Allerdings sind die Zahlen nur schwer vergleichbar, da sich Ansprüche nach amerikanischem Recht auch auf Rechtsgebiete beziehen, in denen heute schon nach deutschem Recht Akteneinsichtsansprüche bestehen. Trotzdem werden jedenfalls nach einigen Jahren mehrere Millionen Euro an Kosten auf Bundesebene zu erwarten sein, da eine Anzahl von Jahren nötig sein wird, um die Ansprüche allgemein bekannt zu machen.¹⁶

Allein der Erlass sowie die Pflege des Satzungstextes, die Formulierung, das Einstellen in den Medien etc. erfordert als solches schon einen entsprechenden Mehraufwand. Selbst wenn nur wenige Anfragen tatsächlich eingehen sollten, müssen diese dennoch bescheidenmäßig entweder positiv oder negativ bearbeitet werden. Dazu ist jeweils die Sichtung der zu dem begehrten Auskunftswunsch vorhandenen Akten und die Aussonderung ggf. Schwärzung etwaiger zu schützender Daten erforderlich (s. hierzu die z. T. ausführlichen Darstellungen der Referate). Somit würde ein entsprechender Aufwand im Interesse einiger weniger Bürgerinnen und Bürger entstehen, der sich durch das Mehr an Transparenz nicht rechtfertigen ließe, da die höheren Kosten von allen Steuerzahlern über den städtischen Haushalt zu tragen wären.

Außerdem müsste in jedem Einzelfall geprüft werden, ob durch entsprechende Auskünfte in die Datenschutzrechte Dritter eingegriffen wird, ob Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse tangiert sind, ob höherrangige öffentliche Interessen entgegenstehen, der interne Willensbildungsprozess gefährdet sein kann, etc.. Dies kann durch Hilfskräfte in der Regel nicht geleistet werden. Ein entsprechend hoher Personalbedarf ist für jeden Einzelfall anzunehmen, der nicht durch kostendeckende Gebühren gedeckt werden könnte. Bei einer entsprechend hohen Gebührenregelung würde dieser prohibitiver Charakter zukommen, also entsprechende Auskunftersuchende bereits davon abgeschreckt und somit die ganze Zielsetzung einer entsprechenden kommunalen Satzung wieder ad absurdum führen.

Die von den Initiatoren oft vorgebrachten Fälle aus der Rechtsprechung, in denen erst vor Gericht ein Informationsanspruch durchgesetzt werden konnte, beweisen ja, dass auch ohne entsprechende Satzungsregelung schon ausreichend Möglichkeiten bestehen, gewünschte Auskünfte zu erlangen. Darüber hinausgehende Rechte könnten nach dem oben Dargestellten mittels kommunaler Satzung kaum gewährt werden.

Eine Satzung, die nach allgemeiner Meinung allenfalls für den eigenen Wirkungskreis zulässig wäre, zieht als weiteres die Abgrenzungsproblematik zwischen eigenem und

¹⁶ Bräutigam, Das deutsche Informationsfreiheitsgesetz aus rechtsvergleichender Sicht, DVBl. 2006, S. 950, 955

übertragenem Wirkungskreis nach sich. Da bei einer kreisfreien Gemeinde wie der Landeshauptstadt München Behörden häufig für beide Bereiche zuständig sind, ist eine klare Trennung bislang nur in manchen, eher internen Zusammenhängen nötig, z. B. Rechts- oder Fachaufsicht, vgl. Art. 109 GO. Die Abgrenzung ist dabei in der Praxis oft schwierig. Anfragenden Bürgern und Bürgerinnen wird wohl meist kaum zu erklären sein, warum zu manchen Fragen seitens der gleichen Behörde Auskunft erteilt wird, zu anderen jedoch nicht.

Die Darstellung der Notwendigkeit des Erlasses der Informationsfreiheitssatzung, wie vom Stadtrat am 19.07. bzw. 26.07.2006 beschlossen, ist somit nicht möglich. Nach alledem wird seitens der Verwaltung die Ablehnung des Erlasses einer Informationsfreiheitssatzung befürwortet.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat der Rechtsabteilung des Direktoriums, Herrn Stadtrat Johann Stadler, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Antrag Nr. 02-08 / A 02840 der ÖDP vom 19.01.2006 auf Erlass einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung wird abgelehnt.
2. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

Christian Ude
Oberbürgermeister